

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Service- & Wartungsverträgen

1. Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch auf Grund von Folgeaufträgen) von Pro-Sicherheit Alarmsysteme e.U. (im Folgenden „Pro-Sicherheit“) im Zusammenhang mit der Errichtung und Wartung von Alarm-, Video- und Zutrittssystemen, Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Pro-Sicherheit schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Sämtliche Änderungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vereinbarungsabschluss:

2.1 Die Angebote von Pro-Sicherheit sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.
2.2 Eine Vereinbarung erlangt für Pro-Sicherheit nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/ den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag jedenfalls bis zum vereinbarten Beginn der Leistungsausführung, zumindest jedoch 2 Monate gebunden. Die Fachberater von Pro-Sicherheit sind jedenfalls nicht berechtigt, im Namen von Pro-Sicherheit Erklärungen abzugeben oder diese zu berechtigen oder zu verpflichten.
2.3 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vereinbarungsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich Pro-Sicherheit vor.
2.4 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

3. Preise:

3.1 Alle von Pro-Sicherheit genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern, ohne Gebühren für den Transport zum Auftraggeber (wie insbesondere Maut und Liftgebühren), Verpackung und Versicherung, und bei Exportaufträgen ohne Transportkosten und Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Angebotene Preise gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft.
3.2 Bei Vereinbarungen mit Wartungsintervallen kann die Anzahl der jährlichen Wartungen geringfügig abweichen; das vereinbarte Serviceentgelt bleibt hiervon unberührt.
3.3 Treten zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten (insbesondere Transportkosten), sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so ist Pro-Sicherheit berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.
3.4 Gutscheinen für unbenutzte Produkte können nicht erfolgen.
3.5 Pro-Sicherheit ist berechtigt, das Entgelt entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaufbaren Verbraucherpreisindex 2020 anzupassen. Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder nächstähnlicher Index als vereinbart.
3.6 Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit einem Vertrag mit Pro-Sicherheit sind vom Auftraggeber zu tragen. Dieser hat daher Pro-Sicherheit für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

4. Leistungsausführung:

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Pro-Sicherheit die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten. Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch Pro-Sicherheit abgeschlossen.
4.2 Soweit Liefer- und Leistungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird dadurch nicht berührt.
4.3 Beseitigt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Pro-Sicherheit gesetzten, angemessenen Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigeordneten Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um die Zeit, die die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Materialien erfordert.
4.4 Bei einer von Pro-Sicherheit zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern Pro-Sicherheit an der Verzögerung ein grobes Verschulden trifft.

5. Zahlung:

5.1 Mangels anderer Vereinbarung sind die Rechnungsbeträge prompt, ohne Abzug zu bezahlen.
5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen prozessualen und außerprozessualen, tarifmäßigen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Pro-Sicherheit beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.
5.3 Die gesamte Restforderung von Pro-Sicherheit wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert. In diesen Fällen ist Pro-Sicherheit berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Pro-Sicherheit in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten ihres Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits die Vereinbarung aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungsklagen ausgeschlossen sind.
5.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Pro-Sicherheit berechtigt, die weitere Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die vorübergehende Zurückbehaltung stellt keine Kündigung der Vereinbarung dar. Pro-Sicherheit ist diesfalls auch berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 5 Tagen zur Nachholung der Zahlung den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat Pro-Sicherheit Anspruch auf einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes. Ein darüber hinausgehender Anspruch von Pro-Sicherheit bleibt hiervon unberührt.

5.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Pro-Sicherheit berechtigt, die weitere Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die vorübergehende Zurückbehaltung stellt keine Kündigung der Vereinbarung dar. Pro-Sicherheit ist diesfalls auch berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 5 Tagen zur Nachholung der Zahlung den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat Pro-Sicherheit Anspruch auf einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes. Ein darüber hinausgehender Anspruch von Pro-Sicherheit bleibt hiervon unberührt.
5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1 Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum von Pro-Sicherheit. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber, die die Ware von Pro-Sicherheit betreffen, hat der Auftraggeber unverzüglich Pro-Sicherheit mitzuteilen. Diesfalls hat der Auftraggeber den betreibenden Gläubigern das Fremdeigentum von Pro-Sicherheit bekanntzugeben. Der Auftraggeber hat diesfalls Pro-Sicherheit schad- und klaglos zu halten.
6.2 Für den Fall des Kaufes (insbesondere iSd Punktes 11.4) bleibt die gelieferte Ware bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Pro-Sicherheit (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) in ihrem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig.
6.3 Die Rücknahme der Ware durch Pro-Sicherheit gilt nicht als Rücktritt von der Vereinbarung; sämtliche Rechte von Pro-Sicherheit aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Serviceleistung:

7.1 Die Leistung von Pro-Sicherheit besteht in einer regelmäßigen Wartung bestehender Alarm-, Video- und/oder Zutrittssysteme.
7.2 Online Funktionsprüfungen/ -überwachung sind immer kostenpflichtig, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
7.3 Funktionsüberwachungen finden ausschließlich an Werktagen während der Betriebszeiten statt. Treten Fehler/Störungen außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten auf, werden diese am nächsten Werktag während den Betriebszeiten von Pro-Sicherheit nach Vereinbarung abgearbeitet.
7.4 Die Verwendung des kundeneigenen WLANs wird nur auf Kundenwunsch durchgeführt und erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden.
7.5 Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet.

8. Leistungsstörungen:

8.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Verwendung der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate bzw. die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
8.3 Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden und/oder die Leistung unvollständig war.
8.4 Die Gewährleistungsverpflichtung von Pro-Sicherheit beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder die Ersatzlieferung der schadhaften Teile. Alle Leistungen von Pro-Sicherheit aus Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich an ihrem Sitz erbracht.
8.5 Pro-Sicherheit ist nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

9. Schadenersatz:

9.1 Die Haftung von Pro-Sicherheit für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet Pro-Sicherheit nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
9.2 Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen Pro-Sicherheit sind die vollständige und rechtzeitige Untersuchung und Rüge nach Erkenntbarkeit des Schadenseintritts gemäß Punkt 8.3.
9.3 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen.
9.4 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

10. Schutzrechte:

Der Auftraggeber gestattet Pro-Sicherheit, sämtliche Vertragsprodukte mit ihrem Firmennamen und -logo zu versehen.

11. Servicevereinbarungsdauer:

11.1 Die Vereinbarung wird mangels gegenteiliger Regelung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes oder einer E-Mail, welche von Pro-Sicherheit bestätigt werden muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres bzw. vor Ablauf der Vertragsdauer möglich.
11.2 Pro-Sicherheit ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.3 Satz 1 genannten Gründen vor.
11.3 Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, stehen Pro-Sicherheit darüber hinaus zumindest 2/3 der Service- & Wartungsentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, als ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatz zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger von Pro-Sicherheit über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

13.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.
13.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem Pro-Sicherheit beteiligt ist, ist ausschließlich nach ihrer Wahl die Zuständigkeit des für Pfaffstätten oder Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
13.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich nach Wahl von Pro-Sicherheit als Erfüllungsort Pfaffstätten bzw. Wien, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.